

RS OGH 1969/11/12 6Ob275/69, 1Ob134/71, 5Ob128/71, 4Ob547/77, 3Ob609/77, 3Ob501/81, 1Ob514/81, 7Ob50

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.11.1969

Norm

ABGB §1435

Rechtssatz

Die Voraussetzungen des § 1435 ABGB sind gegeben, wenn bei Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses eine Leistung in der Erwartung erfolgt, dass dieses Verhältnis in Kraft treten werde, infolge Vertragsauflösung aber überhaupt nicht entsteht (Gschnitzer in Klang 2.Auflage IV/1 S 448). Dies gilt auch dann, wenn das Dauerschuldverhältnis zwar begonnen, aber doch nur so kurze Zeit gedauert hat, dass die Leistung zur Höhe des gegebenen Betrages in keinem Verhältnis mehr steht. (Hier: Vertragsauflösung zufolge vereinbarungswidriger Unterlassung der Adaptierung der Wohnung durch den Vermieter - Rückforderung der Investitionsablässe nach zwei monatiger Wohnungsbenützung).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 275/69

Entscheidungstext OGH 12.11.1969 6 Ob 275/69

Veröff: MietSlg 21263

- 1 Ob 134/71

Entscheidungstext OGH 26.08.1971 1 Ob 134/71

nur: Die Voraussetzungen des § 1435 ABGB sind gegeben, wenn bei Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses eine Leistung in der Erwartung erfolgt, dass dieses Verhältnis in Kraft treten werde, infolge Vertragsauflösung aber überhaupt nicht entsteht (Gschnitzer in Klang 2.Auflage IV/1 S 448). Dies gilt auch dann, wenn das Dauerschuldverhältnis zwar begonnen, aber doch nur so kurze Zeit gedauert hat, dass die Leistung zur Höhe des gegebenen Betrages in keinem Verhältnis mehr steht. (T1) Beisatz: Auflösung eines Mietvertrages nach 1 1/4 Jahren; kein Anspruch gemäß § 1435 ABGB. (T2) Veröff: MietSlg 23215

- 5 Ob 128/71

Entscheidungstext OGH 01.09.1971 5 Ob 128/71

nur T1; Beisatz: Kein Anspruch bei Auflösung des Mietvertrages nach über drei Jahren. (T3) Veröff: MietSlg 23216

- 4 Ob 547/77

Entscheidungstext OGH 27.09.1977 4 Ob 547/77

Auch; Beisatz: Hier: Lizenzvertrag (T4)

- 3 Ob 609/77

Entscheidungstext OGH 26.09.1978 3 Ob 609/77
nur T1

- 3 Ob 501/81

Entscheidungstext OGH 08.04.1981 3 Ob 501/81
Zweiter Rechtsgang zu 3 Ob 609/77

- 1 Ob 514/81

Entscheidungstext OGH 15.07.1981 1 Ob 514/81

Vgl; Beisatz: Eine im Hinblick auf einen bestimmten Zweck erbrachte und entgegengenommene Leistung kann nämlich zurückgefordert werden, wenn der Zweck nicht erreicht wird. Der vorgestellte und dann nicht eingetretene Erfolg, dessenthalben die Leistung erbracht wurde, kann insbesondere das spätere Zustandekommen eines Schuldverhältnisses sein (hier: Rückstellung der Kaution für Mietwohnung). (T5) Veröff: MietSlg 33247

- 7 Ob 508/88

Entscheidungstext OGH 04.02.1988 7 Ob 508/88

Auch; nur T1; Beisatz: Ein gänzlicher oder teilweiser Rückforderungsanspruch wird dann bestehen, wenn die Leistungen nur in der für den anderen Teil erkennbaren Erwartung einer bestimmten Dauer des Dauerschuldverhältnisses erbracht wurden, die tatsächliche Dauer aber in einem auffallenden Missverhältnis zu dieser erwarteten Dauer steht. Bei der Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit der Leistung kommt es auf die Verkehrsauffassung an, was unter einer solchen Dauer zu verstehen ist. (T6) Veröff: JBI 1988,320

- 7 Ob 705/88

Entscheidungstext OGH 19.01.1989 7 Ob 705/88

nur: Die Voraussetzungen des § 1435 ABGB sind gegeben, wenn bei Abschluß eines Dauerschuldverhältnisses eine Leistung in der Erwartung erfolgt, dass dieses Verhältnis in Kraft treten werde, infolge Vertragsauflösung aber überhaupt nicht entsteht. (T7) Veröff: SZ 62/9

- 4 Ob 255/97x

Entscheidungstext OGH 07.10.1997 4 Ob 255/97x

Vgl auch; Beis wie T6; Beisatz: Eine solche Kondiktion kommt dann nicht in Frage, wenn der Leistende den Eintritt des Geschäftszwecks (der langen Mietdauer) gegen Treu und Glauben vereitelt hat (SZ 46/62; JBI 1988, 320) oder wenn den Mieter an der Auflösung des Vertragsverhältnisses ein Verschulden trifft. (T8)

- 2 Ob 1/09z

Entscheidungstext OGH 22.04.2010 2 Ob 1/09z

Auch; Veröff: SZ 2010/41

- 6 Ob 44/15m

Entscheidungstext OGH 31.07.2015 6 Ob 44/15m

Beis ähnlich wie T6

- 3 Ob 148/15h

Entscheidungstext OGH 19.08.2015 3 Ob 148/15h

Auch; Beisatz: Hier: Vertragsauflösung nach 5 Jahren. (T9)

- 6 Ob 195/16v

Entscheidungstext OGH 29.11.2016 6 Ob 195/16v

Vgl; Beisatz: Hier: Der Mieter hat die Räumlichkeiten knapp fünf Jahre gemietet ? Anspruch auf Investitionsersatz verneint, zumal der Mietvertrag einen ausdrücklichen Verzicht enthielt. (T10)

- 9 Ob 53/17k

Entscheidungstext OGH 30.10.2017 9 Ob 53/17k

Auch; nur T1; Beis wie T6, Beisatz: Ein gänzlicher oder teilweiser Rückforderungsanspruch wird dann bestehen, wenn die Leistungen nur in der für den anderen Teil erkennbaren Erwartung einer bestimmten Dauer des Dauerschuldverhältnisses erbracht wurden, die tatsächliche Dauer aber in einem auffallenden Missverhältnis zu dieser erwarteten Dauer steht und den Mieter daran kein Verschulden trifft. (T11)

- 5 Ob 201/19y

Entscheidungstext OGH 18.12.2019 5 Ob 201/19y

Beis wie T6; Beis wie T11

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0033883

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at